



**Ministerium für  
Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,  
Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



**Hinweise zum Verfahren  
zur  
Öffentlichen Ausschreibung**

**Vergabe-Nr.  
1/2026**

Auftragsgegenstand:

**Lieferung von 428 digitalen Schrankschlössern  
der Firma SimonsVoss**



## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Hintergrund der Ausschreibung                              | 3  |
| I. Ausschreibungsgegenstand der öffentlichen Ausschreibung | 3  |
| 1. Kurzbeschreibung  | 3  |
| II. Angebotsbedingungen                                    | 3  |
| 1. Regelungen und Bestimmungen                             | 3  |
| 1.1 Anfragen/Frist für zusätzliche Informationen           | 4  |
| 1.2 Informationspflicht des Bieters                        | 4  |
| 1.3 Angebotseinreichung                                    | 5  |
| 1.3.1 Elektronisches Angebot                               | 5  |
| 1.4 Fristen  | 6  |
| 1.4.1 Angebotsfrist  | 6  |
| 1.4.2 Zuschlagsfrist                                       | 6  |
| 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen                         | 7  |
| 3. Amtssprache   | 7  |
| 4. Alternativ- und Nebenangebote                           | 7  |
| 5. Erstattung von Angebotskosten                           | 8  |
| 6. Erklärungen und sonstige Unterlagen                     | 8  |
| 6.1 Anforderungen an die Eignung                           | 9  |
| 6.2 Nachweise der Eignung:                                 | 9  |
| 7. Bietergemeinschaften / Einsatz von Unterauftragnehmern  | 9  |
| 8. Nachforderung   | 10 |
| 9. Ausschlusskriterien                                     | 10 |
| 10. Auskunft nach dem Wettbewerbsregistergesetz            | 10 |
| III. Angebotsprüfung                                       | 11 |
| 1. Formale Prüfung   | 11 |
| 2. Eignungsprüfung   | 12 |
| 3. Prüfung der Angemessenheit der Preise                   | 12 |
| 4. Wirtschaftlichkeitsprüfung                              | 13 |



## **Hintergrund der Ausschreibung**

### **Auftraggeber**

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen,

dieses vertreten durch die Ministerin Josefine Paul

## **I. Ausschreibungsgegenstand der öffentlichen Ausschreibung**

### **1. Kurzbeschreibung**

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt die Beschaffung von 428 digitalen Schranckschlössern.

Nach erfolgreicher Pilotierung eines „Desksharing“-Modells soll zukünftig allen Mitarbeitenden des Auftraggebers die Möglichkeit geboten werden, im Rahmen des Desksharing einen persönlichen Spind zu erhalten, welcher mit einem digitalen Schließmedium versehen ist. Dieses Medium soll mit der bereits vorhandenen Schließanlage im Haus kompatibel sein. Die Schränke wurden bereits separat beschafft. Der Einbau der Schließmedien in die vorhandenen Schränke erfolgt über eigenes Personal des Auftraggebers.

Einzelheiten zum Leistungsgegenstand ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung/Preisblatt.

## **II. Angebotsbedingungen**

### **1. Regelungen und Bestimmungen**

Vorrangig zu den als Anlage beiliegenden Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Formular 511) gilt Folgendes:



## 1.1 Anfragen/Frist für zusätzliche Informationen

Anfragen sind bis spätestens Dienstag, den 13.01.2026, 14:00 Uhr, ausschließlich in elektronischer Form über die Kommunikationsfunktion des entsprechenden Projektraums des Vergabemarktplatzes des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)) zu stellen.

Die Fragen der Bewerber werden in angemessener Frist beantwortet. Ein Anspruch auf rechtzeitige Beantwortung von Bieterfragen besteht nur dann, sofern diese innerhalb der o. a. „Frist für zusätzliche Informationen“ gestellt worden sind. Telefonische Anfragen oder Anfragen per E-Mail werden nicht beantwortet.

## 1.2 Informationspflicht des Bieters<sup>1</sup>

Die Bieter haben sich unmittelbar nach Erhalt der Vergabeunterlagen von deren Vollständigkeit zu überzeugen. Sind die Vergabeunterlagen unvollständig oder enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Ungenauigkeiten oder Rechtsverstöße, so hat der Bieter die ausschreibende Stelle unverzüglich über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes NRW oder in sonstiger schriftlicher Form darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis vorher schon in anderer Form gegeben hat.

Die Fragen und Antworten werden in anonymisierter Form über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes NRW allen Bietern zur Verfügung gestellt, soweit der gebotene Schutz der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eines Bieters dem nicht ausnahmsweise entgegensteht.

Unternehmen, die ein Angebot abgeben wollen, sind verpflichtet, die Kommunikationsfunktion des entsprechenden Projektraums des Vergabemarktplatzes NRW regelmäßig dahingehend zu überprüfen, ob Angaben zur Änderung oder Konkretisierung der Vergabeunterlagen veröffentlicht worden sind. Ein Angebot kann nur berücksichtigt werden, wenn der Bieter alle veröffentlichten Angaben im Angebot berücksichtigt hat.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird in den Hinweisen zum Verfahren die männliche Form im Text verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.



Die Bieter werden durch den Vergabemarktplatz NRW automatisch über das Vorliegen neuer Nachrichten informiert. Die Antworten des Auftraggebers auf die Fragen sind zwingend bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen und werden, da sie die Vergabeunterlagen konkretisieren bzw. ändern können, Vertragsbestandteil.

## 1.3 Angebotseinreichung

### 1.3.1 Elektronisches Angebot

Hinsichtlich der Einreichung eines elektronischen Angebotes über den Vergabemarktplatz NRW ([www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)) wird auf die als Anlage beigefügten „Hinweise Einreichung Teilnahmeanträge/Angebote“ verwiesen (Formular 312/322).

#### Hinweise zur Textform:

§ 126b BGB sieht vor, dass eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem Datenträger abgegeben werden muss. Diese Erklärung wird von den Bietern bei Einreichung des Angebotes unter Verwendung des o.g. Bietertools elektronisch abgegeben.

Im Rahmen der elektronischen Angebotsabgabe mithilfe des Bietertools müssen im dortigen Textfeld die vollständigen Unternehmensangaben des Hauptauftragnehmers sowie der Unterauftragnehmers und/oder Leiharbeitnehmers benannt werden (u.a. Name und Anschrift des Unternehmens bzw. des Unternehmensteils, der Person oder der Personenvereinigung, Rechtsform, Vertretungsberechtigte Person/Personen, Umsatzsteuer-IdNr., Steuernummer, Handelsregister-Nr. bzw. Vereinsregister-Nr. sowie das Registergericht).

Zusätzlich sind die im Angebotsschreiben (Formular 324) geforderten Angaben vom Bieter elektronisch zu vervollständigen.

Die jeweiligen Dokumente / Erklärungen, die von der Vergabestelle als „auszufüllen und mit dem Angebot zurückzusenden“ gekennzeichnet worden sind, sind vom Hauptauftragnehmer elektronisch auszufüllen und dem Angebot durch den Button „Speichern“ im Bietertool beizufügen (s. Formular 325).

Eine eigenhändige Unterschrift der Bieter in den Eingabefeldern „Unterschrift, Firmenstempel“ auf den jeweiligen Dokumenten / Erklärungen ist nicht erforderlich



(weder Unterschrift/Firmenstempel noch Faksimile), denn bei der hier zugelassenen Angebotsabgabe mithilfe elektronischer Mittel reicht die Textform aus. Zum Zwecke der Zuordnung der jeweiligen Dokumente / Erklärungen tragen bitte die Bieter in die Eingabefelder „Unterschrift, Firmenstempel“ den Namen des Unternehmens elektronisch ein (s. a. Formular 312\_322 Hinweise zur Einreichung von Angeboten).

Auf Grund der fehlenden rechtlichen Relevanz brauchen bzw. sollen die jeweiligen Dokumente / Erklärungen nicht mit einem Bild (wie z.B. .gif, .jpeg oder ähnlicher Datei) der Unterschrift bzw. des Firmenstempels ergänzt zu werden. Dies würde außerdem dazu führen, dass die Dokumente nicht wie oben beschrieben mit Hilfe des Buttons „Speichern“ direkt überschrieben werden und somit nicht Teil des Angebotes werden. Bei der Abgabe in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel (hier: Bietertool des Vergabemarktplatzes NRW) werden die jeweiligen ausgefüllten Dokumente / Erklärungen der Hauptauftragnehmer auch ohne das Vorhandensein einer Unterschrift durch die Vergabestelle gewertet.

## **1.4 Fristen**

### **1.4.1 Angebotsfrist**

Das Angebot muss bis Freitag, den 16.01.2026, 12:00 Uhr elektronisch auf dem Vergabemarktplatz NRW eingegangen sein. Bis zum Ende der Angebotsfrist kann der Bieter sein Angebot elektronisch über den Vergabemarktplatz NRW ([www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)), schriftlich oder per Telefax zurückziehen.

### **1.4.2 Zuschlagsfrist**

Die Entscheidung über den Zuschlag wird bis Freitag, den 13.02.2026, 23:59 Uhr erfolgen.

**Hinweis:** Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an das abgegebene Angebot gebunden (Bindefrist).

Eine etwaige Änderung der terminlichen Vorgaben behält sich der Auftraggeber vor.



## 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nicht in den Vergabeunterlagen aufgeführte oder verlangte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Verfahrens und dem Abschluss dieses Vertrages, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen bzw. AGB des Bieters, sind nicht Vertragsbestandteil.

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Bieters werden ausdrücklich ausgeschlossen. Ein Beifügen dieser Bedingungen zu den Angebotsunterlagen (**dazu gehört auch die Verwendung von Firmenpapier mit aufgedruckten AGB auf der Rückseite oder die Bezugnahme auf diese auch ohne Beifügung**) führt dann zum Ausschluss des Angebotes, wenn der Bieter an diesen nach einer Aufklärung durch die Vergabestelle weiter festhält, s.a. § 42 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2, § 38 Abs. 10 UVgO.

Ein Angebot kann nur dann in der Wertung verbleiben, wenn der Bieter eine Streichung seiner hinzugefügten Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen vorgenommen hat oder davon ausdrücklich Abstand nimmt und ein dem maßgeblichen Inhalt der Vergabeunterlagen vollständig entsprechendes Angebot vorliegt.

Vorbehalte und/oder Bedingungen zu einem Angebot sind grundsätzlich nicht zulässig.

## 3. Amtssprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen.

## 4. Alternativ- und Nebenangebote

Alternativ- und Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Angebote von Bietern, die denselben Unterauftragnehmer benennen, gelten als ein Angebot. Angebote verschiedener Bieter, die vorsehen, dass identische Leistungen durch denselben Unterauftragnehmer ausgeführt werden, gelten als ein Angebot, es sei denn, dass die Leistungen des Unterauftragnehmers für die gesamte Leistung nur von untergeordneter Bedeutung sind (davon geht der Auftraggeber aus, wenn der Anteil für diese Leistungen an der Gegenleistung unter 10 % liegt) oder wenn alle



betroffenen Bieter zweifelsfrei nachweisen können, dass keine Wettbewerbsabsprachen vorgekommen sind. Der Auftraggeber weist alle Interessenten aber bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, dass es in ihrem eigenen Interesse liegt, nur Unterauftragnehmer zu benennen, die dem betreffenden Bieter zusichern, für dieses Projekt exklusiv für ihn tätig zu werden.

## 5. Erstattung von Angebotskosten

Die Kosten, die dem Bieter im Zusammenhang mit der Erstellung und Einreichung des Angebotes entstehen, gehen **zu Lasten des Bieters** und werden vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW **nicht erstattet**.

## 6. Erklärungen und sonstige Unterlagen

Dem Angebot sind die im Formular 325 aufgeführten Unterlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist vollständig elektronisch im Bietertool unter "Eigene Dokumente" hinzuzufügen, z.B. als .pdf-Dokument. Etwaige Änderungen des elektronischen Angebots sind bis zum Ende der oben genannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Es sind **zwingend** die von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

Änderungen oder Ergänzungen an den von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes.

### Hinweis:

*Bei Fragen oder Problemen zur Nutzung des Vergabemarktplatzes wenden Sie sich bitte an das Service- und Support-Team: **support@cosinex.de**. In dringenden Fällen gibt es eine Hotline für Bieter bzw. Bewerber für Fragen zur Bedienung des Vergabemarktplatzes:*

*Service-Telefonnummer: 0900-1-267463 (1,49 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkkosten können abweichen).*

*Die Servicezeiten der Hotline sind Montag bis Freitag jeweils von 07:00 bis 17:00 Uhr.*

Bei technischen Fragen zur Anwendung des Bietertools des Vergabemarktplatzes des Landes NRW wenden Sie sich bitte ebenfalls unmittelbar an das Service- und Support-Team der Firma Cosinex GmbH ([www.cosinex.de](http://www.cosinex.de)).



## 6.1 Anforderungen an die Eignung

Der Bieter sowie - falls zutreffend - seine Unterauftragnehmer müssen über die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) für die Durchführung des Auftrages verfügen.

Angabe des Bieters, welche Teile des Auftrags er unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt.

## 6.2 Nachweise der Eignung:

Es werden keine Eignungsnachweise zur beruflichen oder technischen Leistungsfähigkeit gefordert.

## 7. Bietergemeinschaften / Einsatz von Unterauftragnehmern

Bei Bietergemeinschaften (nicht Unteraufträge) sind alle jeweiligen Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigte Vertretung im Formular 531 zu benennen und diese müssen insgesamt die Eignungskriterien erfüllen.

Einsatz von Unterauftragnehmern / Eignungslleihe

Sofern beabsichtigt ist, in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Eignungslleihe nach § 34 UVgO) in Anspruch zu nehmen, sind die elektronisch ausgefüllten Formulare 534a und 534b dem Angebot beizufügen.

Sollten Auftragsteile an andere Unternehmen vergeben werden (Unteraufträge nach § 26 UVgO), ist das Formular 533a vom Hauptauftragnehmer und das Formular 533b vom Unterauftragnehmer elektronisch auszufüllen und dem Angebot durch den Button „Speichern“ im Bietertool beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass eine Unterauftragsvergabe im Rahmen dieses Auftrags auch nachträglich bzw. ein Wechsel von Unterauftragnehmer nur zulässig ist, sofern der Auftraggeber zuvor schriftlich eingewilligt hat.



Es sind zwingend die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

## **8. Nachforderung**

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, gemäß § 41 Abs. 2 UVgO beizubringende Unterlagen, die nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist vorgelegt worden sind, insoweit in den Unterlagen selbst oder an anderer Stelle nichts Gegenteiliges geregelt ist, nachzufordern. Das Gleichbehandlungsgebot wird vom Auftraggeber gewahrt. Die Bieter haben jedoch keinen Anspruch auf die Nachforderung. Gemäß § 41 Abs. 3 UVgO ist eine Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung des Angebotes anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ausgeschlossen.

Weitergehend behält sich der Auftraggeber das Recht vor, insofern einzelne Unterlagen unvollständig oder missverständlich sind, die Bieter – unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes – aufzufordern, ihre Unterlagen zu vervollständigen oder zu erläutern. Die Bieter haben jedoch auch auf diese Nachforderung keinen Anspruch.

## **9. Ausschlusskriterien**

Neben den unter Ziffer 8 sowie in der UVgO geltenden Ausschlussgründen werden Angebote aufgrund folgender Kriterien ausgeschlossen:

- wenn ein Angebot – spätestens auch nach einer etwaigen Nachforderung gemäß § 42 Abs. 1 Ziffer 2 UVgO – nicht alle im Formular 325 aufgeführten Unterlagen bzw. geforderten Nachweise - in der jeweils geforderten Form und Vollständigkeit aufweist sowie
- wenn bereits eine Anforderung der Leistungsbeschreibung nicht erfüllt wird.

## **10. Auskunft nach dem Wettbewerbsregistergesetz**

Der Auftraggeber führt eine Abfrage nach § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz durch. Dies gilt auch für etwaige Unterauftragnehmer.



Das bundesweite Wettbewerbsregister stellt öffentlichen Auftraggebern, Sektorauftraggebern und Konzessionsgebern für Vergabeverfahren Informationen zur Verfügung, die den Auftraggebern eine Prüfung des Vorliegens bestimmter Wirtschaftsdelikte ermöglichen, wegen derer diese ein Unternehmen von dem Vergabeverfahren grundsätzlich ausschließen müssen oder ausschließen können. Die Mitteilung der entsprechenden Delikte an das Wettbewerbsregister erfolgt durch die Strafverfolgungsbehörden und die Behörden, die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen sind.

### **III. Angebotsprüfung**

Die eingegangenen Angebote werden vom Auftraggeber nach Ablauf der Angebotsfrist ausgewertet.

Die Prüfung von Angeboten nach der Angebotsöffnung erfolgt auf der Grundlage der UVgO in den vier folgenden Wertungsstufen:

- Formale Prüfung
- Eignungsprüfung
- Prüfung der Angemessenheit der Preise
- Wirtschaftlichkeitsprüfung

Jede einzelne Wertungsstufe ist sachlich-inhaltlich für sich abgeschlossen. Keine der Stufen wird mit einer anderen vermischt. Auf einer vorhergehenden Wertungsstufe auszuschließende Angebote werden daher in den weiteren Stufen im Ergebnis nicht mehr berücksichtigt. Die Organisation der Prüfungsabläufe und ein hierbei gebotenes arbeitsteiliges Vorgehen kann es erforderlich machen, dass mit der Prüfung der Angebote auf einer nachfolgenden Wertungsstufe bereits begonnen wird, obwohl der Prüfungsvorgang auf einer vorhergehenden Wertungsstufe zeitlich und inhaltlich noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Die sachlich-inhaltliche Trennung der Wertungsstufen bleibt hiervon unberührt.

#### **1. Formale Prüfung**

In der ersten Wertungsstufe erfolgt die formale Prüfung.



Gemäß § 41 Abs. 1 UVgO muss in der ersten Wertungsstufe eine formale Prüfung erfolgen, in der beispielsweise das Vorhandensein aller wesentlichen Preisangaben und der Unterschriften etc. zu überprüfen ist.

Nur wenn alle Prüfpunkte mit einem positiven Ergebnis bewertet werden, kann das jeweilige Angebot im Ergebnis in die nächste Wertungsstufe übernommen werden. Formal nicht korrekte Angebote werden von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

## **2. Eignungsprüfung**

In der zweiten Wertungsstufe erfolgen die Eignungsprüfung und die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.

Gemäß § 42 Abs. 1 UVgO muss in der zweiten Wertungsstufe eine Eignungsprüfung erfolgen, in der zu überprüfen ist, ob der Bieter die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung besitzt. Zudem ist das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 35 UVgO zu prüfen.

Nur wenn die erforderliche Eignung des Bieters und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen festgestellt ist, kann das jeweilige Angebot im Ergebnis in die nächste Wertungsstufe übernommen werden. Angebote von Bietern, die nicht über die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung verfügen und / oder bei denen Ausschlussgründe vorliegen, werden von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

## **3. Prüfung der Angemessenheit der Preise**

In der dritten Stufe erfolgt die Prüfung der Angemessenheit der Preise.

Gemäß § 44 UVgO darf der öffentliche Auftraggeber auf Angebote, deren Gesamtpreis in offenbarem Missverhältnis zur Leistung steht, den Zuschlag ablehnen. Ungewöhnlich niedrige Preise können zu einer Überprüfung der Angemessenheit der Preise (§ 44 Abs. 1 UVgO) und einem Ausschluss des betreffenden Angebotes von der weiteren Wertung führen (§ 44 Abs. 3 UVgO).



Die Prüfung auffälliger Preise erfolgt dabei grundsätzlich in folgenden Schritten:

- Prüfung der Einzelposten der Angebote
- Ggf. Anforderung von Belegen vom jeweiligen Bieter
- Ggf. Durchführung eines Aufklärungsgesprächs mit dem jeweiligen Bieter.

#### **4. Wirtschaftlichkeitsprüfung**

In der vierten Wertungsstufe werden die Angebote hinsichtlich der Leistung und des Preises anhand der u. g. Kriterien beurteilt. Nach § 43 Abs. 1 UVgO ist der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Gemäß § 43 Abs. 2 UVgO erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses.

Die Bewertung erfolgt gemäß § 43 Abs. 2 UVgO auf der Grundlage der eingereichten Angebote und sonstigen mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen. Es werden nur die Angebote berücksichtigt, welche die Vorgaben der Vergabeunterlagen, insbesondere die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung komplett erfüllen.

Es gelten folgende Kriterien:

- 100 %: Preis

##### **4.1 Kriterium „Preis“:**

(100 % Gewichtung)

Der Zuschlag wird auf das günstigste Angebot erteilt.

Die Entscheidung über den Zuschlag wird spätestens am letzten Tag der Bindefrist getroffen. Sofern der Zuschlag auf ein Angebot bis zum Ablauf der Bindefrist nicht erteilt wurde, konnte das entsprechende Angebot nicht berücksichtigt werden. Auf § 46 Abs. 1 Satz 3 UVgO wird hingewiesen.